

## Aus den Verhandlungen des Schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 9. Januar 1871.)

Der königlich bayerische Geschäftsträger bei der Schweiz. Eidgenossenschaft hat mit Note vom 6. d. d. dem Bundesrath zur Kenntniß gebracht, daß der bisherige k. bayerische Generalkonsul Freiherr von Sulzer-Warth in Winterthur, seinem Ansinnen gemäß, von der von ihm bekleideten Stelle von Sr. Majestät dem Könige, unter voller Anerkennung seiner langjährigen und ersprießlichen Dienste, enthoben worden sei.

Veranlaßt durch die neuesten Berichte der Schweizerischen Gesandtschaft in Paris, hat der Bundesrath beschloffen, daß nachstehende Kreisreiben an sämtliche Kantonsregierungen zu erlassen.

„Tit. I

„Aus den neuesten Berichten unserer Gesandtschaft in Paris, (welche, beiläufig gesagt, natürlich nur sehr spärlich und unregelmäßig hier eingehen können) erhellt, daß die in Paris lebenden Schweizer immer größern Nothständen entgegen gehen, und daß der Herr Gesandte, um dürftige und arbeitslose Landleute vor dem Schrecklichsten, dem Tode durch Hunger oder Kälte, zu bewahren, sich veranlaßt gesehen hat, bereits in den Monaten Oktober, November und Dezember kleinere oder größere Unterstützungen zu verabreichen, deren Zulässigkeit schon durch unsere Schlußnahme vom 31. August abhin anerkannt worden war. Unsererseits haben wir dieses Verfahren durchaus gut geheißen und den Herrn Minister Kern ermächtigt, in wirklichen Nothfällen den in Paris eingeschlossenen Schweizern die unumgänglich erforderliche Hilfe angedeihen zu lassen, in der Meinung, daß über die heimatische Angehörigkeit der Unterstützten und über das Maß der Beiträge angemessen Buch geführt werde, um später mit den einzelnen Kantonen Abrechnung pflegen zu können, sofern die Bundesversammlung es nicht für passend erachten sollte, die bisherigen Auslagen auf Rechnung des Bundes zu übernehmen.

„Indem wir die Ehre haben, Ihnen hievon Kenntniß zu geben, glauben wir uns der Erwartung hingeben zu können, daß die h. Stände

mit Rücksicht auf die ganz ausnahmsweisen Verhältnisse nicht anstehen werden, eine Ersatzpflicht für die zu leistenden Vorschüsse anzuerkennen, wie wir ebenso nicht zweifeln, daß die von uns getroffenen Verfügungen einer allseitigen Billigung entgegensehen dürfen.

„Im weitem erklären wir uns gerne bereit, freiwillige Gaben zu Gunsten der eingeschlossenen Schweizerkolonie so gut als möglich an ihre Bestimmung zu vermitteln\*) und die erforderlichen Schritte zu thun, welche zu dem gewünschten Ziele zu führen geeignet sein möchten.“

---

Infolge der stattgefundenen Vereinigung des Kirchenstaates mit dem Königreich Italien hat der Bundesrath den bisherigen schweizerischen Generalkonsul Schlatter in Rom in gleicher Eigenschaft bei der Regierung von Italien ernannt, und demselben ein neues Patent ausgestellt.

---

Zur Verstärkung der Grenzbesetzungstruppen hat der Bundesrath noch das Halbbataillon Nr. 79 von Solothurn aufgeboten.

---

Der Bundesrath hat für die im Felde stehende VII. Brigade ein Kriegsgericht bestellt und in dasselbe gewählt

als Richter:

Hrn. Gloor, Hauptmann im Bataillon Nr. 10;

„ Ador, Lieutenant im Bataillon Nr. 20;

als Ersatzmänner:

Hrn. Caprig, Hauptmann im Bataillon Nr. 39;

„ André, Lieutenant der Dragonerkompagnie Nr. 7.

---

\*) An Unterstützungen für die nothleidenden Schweizer in Paris sind dem Bundesrathe bereits zur Verfügung gestellt worden:

Fr. 2000 von der Regierung von Bern;

„ 600 „ „ „ „ Luzern;

„ 500 „ „ „ „ Solothurn.

Von den Regierungen von Neuenburg und Genf sind auch je Fr. 1000 votirt worden, welche Beiträge sie auf eigenem Wege nach Paris zu befördern beschlossen haben.

Für die gegenwärtig in der Kaserne in Thun internirten französischen Militärs hat der Bundesrath ein Kriegsgericht bestellt und für dasselbe ernannt:

Als Großrichter: Hr. Obergerichter Moser, in Bern, Major im eidg. Justizstabe;

„ Auditor: Hr. Karl Gustav König, von Bern, Hauptmann im eidg. Justizstabe.

Was die Richter und Suppleanten anbetrifft, so wurde das eidg. Militärdepartement beauftragt, für ihre Ernennung zu sorgen.

(Vom 11. Januar 1871.)

Unterm 2. Dezember v. J. ist der Bundesrath beim großherzoglich badischen Ministerium mit dem Gesuche um Aufschlüsse über die bürgerrechtliche Stellung derjenigen Kinder, deren Vater zwar ein Ortsbürgerrecht im Großherzogthum Baden besitzt, die Mutter aber, weil sie vor ihrer Verehelichung nicht in den Verband einer badischen Gemeinde aufgenommen worden, eingekommen, worauf das gedachte Ministerium Folgendes erwiedert hat:

„Einem Hohen Schweizerischen Bundesrath ist es gefällig gewesen, mit schätzbarer Zuschrift vom 2. d. Mts. den Wunsch kund zu geben, aus Anlaß der über die Heimathsverhältnisse des Thomas Krieg von Weisenbach und seiner Familie zwischen badischen und schweizerischen Behörden geführten Correspondenz nähere Aufschlüsse darüber zu erhalten, welches die bürgerliche Stellung derjenigen Kinder sei, deren Vater zwar ein Ortsbürgerrecht in Baden, deren Mutter aber, weil sie vor ihrer Verehelichung nicht in den Verband einer badischen Gemeinde aufgenommen worden ist, nur das allgemeine badische Staatsbürgerrecht besitze, und ferner welche Ausweisschriften von badischen Angehörigen, die kein Gemeindebürgerrecht besitzen, zu verlangen seien, von welchen badischen Behörden dieselben gültig ausgestellt werden, und welche Dauer diesen Ausweisen zukomme.

„In Erwiederung hierauf hat das unterzeichnete Ministerium nach vorgängigem Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern die Ehre, Einem Hohen Schweizerischen Bundesrathe Nachstehendes ganz ergebenst zu eröffnen:

„Durch die in der jüngsten Zeit im Großherzogthum in's Leben getretenen Reformen der Spezialgesetzgebung sind zwar bezüglich der Heimathsangehörigkeit vielfach neue Verhältnisse geschaffen worden; es werden jedoch davon die Interessen ausländischer Gemeinden, in welchen

sich badische Angehörige niedergelassen haben, in keiner Weise nachtheilig berührt, was schon daraus hervorgeht, daß in Bezug auf den Erwerb und Verlust des Staatsbürgerrechtes, abgesehen von einem in der Folge hier anzuführenden Falle, gar keine, und in Beziehung auf die Unterstützungspflicht, welche im Falle der Verarmung für die ausländische Niederlassungsgemeinde von besonderer Bedeutung werden kann, nur in sofern eine Aenderung eingetreten ist, als dieselbe jetzt nicht mehr ausschließlich an den Besitz eines Gemeindebürgerrechtes geknüpft ist.

„Der Sachverhalt ist in der That der folgende:

„Nach der früheren Gesetzgebung mußte jeder badische Staatsangehörige zugleich Angehöriger einer politischen Gemeinde des Großherzogthums sein; entweder besaß er angeborenes oder angetretenes, oder durch Aufnahme erworbenes Gemeindebürgerrecht, oder er war einer Gemeinde als Einsaße zugewiesen. Mit dieser untrennbaren Verbindung von Staats- und Gemeindeangehörigkeit im Zusammenhang waren sowohl das Recht der Eheschließung als der Anspruch auf Armenunterstützung Ausflüsse der Gemeindeangehörigkeit, des Gemeindebürgerrechtes, so daß mit der Verhehlung auch für Frau und Kinder die Gemeindeangehörigkeit begründet war und im Verarmungsfall die Gemeinde, in welcher der Mann das Bürgerrecht besaß, die ganze Familie zu unterstützen hatte.

„Diesem Zustande haben die beiden Gesetze vom 5. Mai l. Jz. über die Erleichterung der Eheschließung und über die öffentliche Armenpflege ein Ende gemacht.

„Das erstere Gesetz erklärt das Recht zur Eheschließung für unabhängig von dem Gemeindebürgerrecht. Hiernach ist auf der einen Seite zur Eheschließung der Antritt des angeborenen Gemeindebürgerrechtes oder dessen Erwerbung durch Aufnahme nicht mehr erforderlich; auf der anderen Seite erwerben Frau und Kinder Desjenigen, der sich verhehlicht hat, ohne sein angeborenes Bürgerrecht anzutreten oder sich in eine Gemeinde aufnehmen zu lassen, auch kein Gemeindebürgerrecht mehr. Dagegen sind und bleiben die Frau und Kinder, sofern nur die Ehe rechtlich giltig ist, badische Staatsangehörige nach wie vor.

„In dieser letzteren Beziehung ist allerdings auch eine, für das Ausland jedoch unzweifelhaft nur günstige Aenderung eingetreten. Der Kreis der rechtlich giltigen Ehen ist erweitert worden. Während nämlich nach der früheren Gesetzgebung die im Ausland ohne inländische Staatserlaubnis geschlossene Ehe nicht nur für nichtig erklärt, sondern sogar als Verzicht auf das Staatsbürgerrecht behandelt werden konnte, sind nach dem Gesetz vom 21. Dezember v. Jz. über die Beurkundungen des bürgerlichen Standes und die Förmlichkeiten bei Schließung der Ehen die im Ausland zwischen Inländern unter sich oder mit Aus-

ländern abgeschlossenen Ehen giltig, wenn sie nach der in jenem Land vorgeschriebenen Form eingegangen werden. Der Inländer, welcher im Auslande eine Ehe zu schließen beabsichtigt, ist jedoch verpflichtet, einen Verkündschein und das Aufgebot im Orte seines inländischen Wohnsitzes oder Aufenthalts, und sofern er Wohnsitz und Aufenthalt im Auslande hat, am Orte seines letzten inländischen ständigen Aufenthalts vor Eingehung der Ehe zu erwirken.

„Gerade jene hierdurch beseitigten älteren Bestimmungen waren es bekanntlich, welche ausländischen Niederlassungsgemeinden hin und wieder Schwierigkeiten bereiteten.

„Die Loslösung des Rechts der Eheschließung von dem Gemeindebürgerrechte war indessen nur durchführbar, wenn gleichzeitig die Unterstützungspflicht auf eine andere Grundlage gestellt wurde, was durch das zweite der erwähnten Gesetze vom 5. Mai l. Jz. in der Weise geschah, daß die Unterstützungspflicht nunmehr durch den Aufenthalt begründet wird, daß neben dieser Verpflichtung des sogenannten Unterstützungswohnortes der auf dem Gemeindebürgerrechte beruhende Anspruch auf Unterstützung nur in beschränktem Maße fortbesteht, daß in Ermangelung einer verpflichteten Gemeinde die Unterstützungspflicht auf dem Kreisverband ruht, und daß die Ehefrauen und die Kinder dem nämlichen Armenverbande zugeschieden sind, welchem der Mann, beziehungsweise der Vater angehört.

„Bei dieser durch die neue Gesetzgebung geschaffenen Lage ist es für die ausländische Niederlassungsgemeinde durchaus gleichgültig geworden, ob die Frau oder die Kinder eines badischen Staatsbürgers ein Gemeindebürgerrecht im Großherzogthum besitzen; jene Gemeinde erscheint bezüglich der hier in Betracht zu ziehenden Vorkommnisse noch mehr als durch die früher verbrachten Heimathscheine durch die Nachweisung gesichert, daß diese Frauen und Kinder, wie der Mann selbst, badische Staatsangehörige sind, und daß ihnen im Fall der Verarmung die Unterstützung nach Maßgabe des Armengesetzes in Baden gewährt wird.

„Dem entsprechend sind denn auch die Großherzoglichen Bezirksämter ermächtigt worden, auf Verlangen Urkunden des eben angedeuteten Inhalts auszustellen, und zwar, bis der Gegenstand im Wege der deutschen Reichsgesetzgebung, welcher er künftig anheimfällt, geordnet sein wird, auf unbestimmte Zeit.

„Das unterzeichnete Ministerium giebt sich der Hoffnung hin, es werde Ein Hoher Schweizerischer Bundesrath in der Lage sein, aus Vorstehendem die gewünschten Aufschlüsse zu entnehmen, und insbesondere die Ueberzeugung zu gewinnen, daß zwar die Ertheilung von Beurkundungen über Gemeindeangehörigkeit (Heimathscheine) an Ehefrauen und Kinder von badischen Staatsangehörigen, wenn solche kein Gemeinde-

Bürgerrecht besitzen, nicht thunsich, daß aber die Interessen der ausländischen Niederlassungsgemeinden durch die an deren Stelle tretenden neuen Ausweischriften mindestens in eben so ausgiebiger Weise als durch die bisherigen Heimathsscheine gewahrt erscheinen.

„Daß unterzeichnete Ministerium benützt mit Vergnügen hiernächst noch diesen Anlaß, um die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

„Carlsruhe, den 31. Dezember 1870.

„Großherzoglich Badisches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten:

„v. Freydorf.“

(Vom 13. Januar 1871).

Das Postdepartement ist vom Bundesrath: ermächtigt worden, mit der Regierung des Kantons Basel-Landschaft einen Vertrag über Errichtung eines Telegraphenbüreaus in Aesch abzuschließen, und zwar auf Grundlage der am 1. März 1867 modifizirten Verordnung vom 6. August 1862\*).

Der Bundesrath wählte

(am 9. Januar 1871)

als Posthalterin in Aigle: Igfr. Louise Deladoey, von und in Aigle (Waadtl), bisher provisorische Posthalterin daselbst;

(am 11. Januar 1871)

als Postverwalter in Sonceboz: Hrn. Johann Frey, von Olten, bisher Postkommis in St. Imier (Bern):

„Telegraphistin in Aigle: Igfr. Louise Deladoey, Posthalterin, von und in Aigle.

\*) Siehe eidg. Gesefzammlung, Band IX, Seite 32 und Band VII, Seite 329.

## Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1871
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	02
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.01.1871
Date	
Data	
Seite	46-51
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 769

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.